

Vereinsstatuten vom 21.01.2023

Verein Zukunft-Fabrik.2050

I Name, Sitz und Vereinsjahr

Art. 1

Unter dem Namen „Zukunft-Fabrik.2050“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz vom Verein „Zukunft-Fabrik.2050“ ist St. Gallen, Schweiz.

Art. 3

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Der Rechnungsabschluss erfolgt am 30. April des Vereinsjahres.

II Zweck

Art. 4

Der Verein bezweckt die Förderung von langfristigem Denken und Handeln in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Dazu unternimmt der Verein folgende Tätigkeiten:

- i. Unterstützung der Aktivitäten der Zukunft-Fabrik.2050 insbesondere im Bereich Kommunikation und Veranstaltungsmanagement, speziell für Veranstaltungen an der HSG;
- ii. Identifizierung und Rekrutierung von HSG-Studierenden für die Einbindung in die Aktivitäten der Zukunft-Fabrik.2050;

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch.

III Mittel

Art. 5

Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag. Bei Neueintritt ist keine Zahlung zu entrichten. Bei Zuwendungen ist der Code of Conduct der HSG einzuhalten.

IV Mitgliedschaft

Art. 6 Voraussetzungen

Die Vereinsmitgliedschaft steht allen Studierenden und anderen Universitätsangehörigen offen. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Wichtige Gründe für einen unmittelbaren Ausschluss sind

- Nichtbezahlen eines allfälligen Mitgliedsbeitrags nach Ablauf der ersten Mahnfrist;
- Unangebrachtes Verhalten;
- Nichterfüllung der Pflichten.

V Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- b) die Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung wird jährlich in den letzten drei Wochen der Semesterferien im Sommer durch den Vorstand einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge sind mindestens drei Tage vor der Vereinsversammlung per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des allfälligen Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden von:

- Präsident/in;
- 2 Vorstandsmitgliedern;
- 1/5 der Mitglieder

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich den paritätisch agierenden Präsidierenden. Sämtliche weitere Vorstandsmitglieder gehören ebenfalls der Universität St. Gallen an.

Der Vorstand setzt sich jederzeit, auch zum Zeitpunkt der Akkreditierung, aus Vertreterinnen und Vertretern beider Geschlechter zusammen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Wahrung der Vereinsinteressen und Leitung des Vereins;
- Organisation der Events;
- Ausführung von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- Einberufen der Vereinsversammlung;
- Anwerben von neuen Mitgliedern.

Art. 12 Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 13 Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Wahlen und Abstimmungen

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen ist das relative Mehr der Vereinsversammlung erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein anderes Mehr vorschreiben.

Art. 16 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten bedarf einem Zweidrittelmehr der Vereinsversammlung.

Art. 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

VII Inkrafttreten

Art. 18

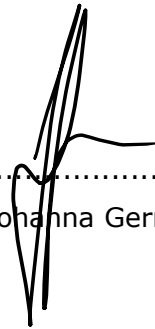
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21.01.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident:



.....
Lionel Farha

Co-Präsidentin & Events:



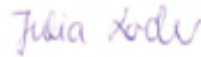
.....
Johanna Germeier

Kommunikation & Marketing:



.....
Gian Luca Mäder

Verbindungsstelle ZF.2050:



.....
Julia Loder